

- 1.) **Niedersächsisches Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)**
- 2.) **Niedersächsisches über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)**
- 3.) **Verordnung über den Leinenzwang innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst im Flecken Ottersberg**

Zu 1.)

Seit dem 01.07.2011 gilt die Neufassung des **NHundG**. Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen bzw. abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

Bei so genannter „gesteigerter Aggressivität“ wird die Gefährlichkeit eines Hundes behördlich festgestellt. Als Mittel sieht das Gesetz u.a. einen Wesenstest vor, bei dem der Hund auf sein „sozialverträgliches Verhalten“ hin beurteilt wird. „Gesteigert aggressive“ Hunde dürfen nur mit ausdrücklicher behördlicher Erlaubnis unter strengen Auflagen gehalten werden. Im Einzelfall kann es notwendig sein, dass ein Hund z.B. ständig an der Leine zu führen ist oder einen Maulkorb trägt oder Grundstücke gegen Entweichen des Tieres zu sichern sind.

Seit Juli 2011 besteht die Pflicht zum Abschluss einer **Hundhaftpflichtversicherung** sowie zur Durchführung einer **elektronischen Kennzeichnung** jedes Hundes (Elektro-Chip), der älter als 6 Monate ist (**Nachweis ist vom Halter im Zusammenhang mit der Hundesteuermeldung zu führen**).

Es wird im besonderen Maße auch die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Hundehalters gefordert.

Nachweis über die Sachkunde ist ab Juli 2013 mittels **theoretischer und praktischer Prüfung** zu führen. (Einen solchen Sachkundenachweis muss der Hundehalter bei Spaziergängen mit dem Hund bei sich haben.)

Ausschließlich Hundehalter, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben und laut Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkunde erbringen.

Ausnahmen: Als sachkundig gilt, wer in den letzten 10 Jahren vor Aufnahme der Hundehaltung schon mindestens für die Dauer von zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat. Ebenso als sachkundig gelten bestimmte Personengruppen wie Tierärzte, für die Betreuung von Diensthunden verantwortliche Personen oder solche, die einen Blindenführhund halten. Als Nachweis kann zum Beispiel ein Steuerbescheid anerkannt werden.

Jeder Hundehalter hat schließlich ab 01.07.2013 **Mitteilungspflichten** gegenüber dem **Zentralen Register** in Oldenburg (Details: <https://www.hunderegister-nds.de/login>) zu erfüllen. Dort werden in Zukunft die Daten aller Hunde und Halter in Niedersachsen zugunsten höherer Transparenz und Sicherheit registriert. **Die Meldepflicht hat ausschließlich der Hundehalter zu erfüllen** (nicht die Behörde)!

Einen Frage/Antwort-Katalog zu den wesentlichen Regelungen und Pflichten des Gesetzes finden Sie im Internet auf dem Portal Niedersachsen unter dem link:

http://www.ml.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1312&psmand=7

Bitte beachten Sie, dass das Gesetz bei schuldhaften Verstößen gegen diese neuen Vorgaben die Festsetzung von Bußgeldern vorsieht.

Zu 2.)

Außerdem haben Hundehalter (nach wie vor) die Bestimmungen des NWaldLG zu beachten. Danach dürfen Hunde **in der freien Landschaft** nicht streunen oder Wildern und müssen in der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden. Diese Vorgabe trifft **alle** Hunde, selbst solche Tiere, deren Halter der Meinung sind, dass der Hund pariert und nicht selbsttätig die Wege verlässt.

Zu 3.)

Es besteht im Flecken Ottersberg für bestimmte Schongebiete ein **ganzjähriger Leinenzwang** für **alle** Hunde (**Verordnung über den Leinenzwang innerhalb von Schongebieten in Feld und Forst im Flecken Ottersberg**).

Es handelt sich hierbei um die Gemeindebereiche „*Schäfermoor*“, „*Quelkhorner Moorland*“, Teile der Wümmeniederung südlich und westlich von Ottersberg und Fischerhude, das Wallental, Flächen nördlich der Wümme-Nordarmes in Ebbensiek und die Landschaftsschutzgebiete „*Bohnenberg*“, „*Burgfeld*“ und „*Surheide*“ (**Beachtung umseitiger Übersichtskarte**).

Achten Sie bitte auch auf die Schilder an den Zugängen zu den Schutzbereichen!